

# Hintergrundinformation

## ad 1) Kapitalgesellschaften

Gemäß § 222 UGB (Unternehmensgesetzbuch) haben die Geschäftsführer:innen den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Folgejahres (Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr) aufzustellen. Ist das Rechnungsjahr identisch mit einem Kalenderjahr, dann endet die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses mit 31. Mai. Bei Wirtschaftsjahren mit Bilanzstichtag 30. Juni bzw. 30. September endet die 5-Monatsfrist konsequenterweise Ende November bzw. Ende Februar des folgenden Wirtschaftsjahres.

Sollte die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht erfolgt sein bzw. die Weitergabe des aufgestellten Jahresabschlusses aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, dann ist seitens der Geschäftsführung im Online-Antrag eine Bestätigung zu geben, die eine Insolvenzgefährdung des Antragstellenden ausschließt.

## ad 2) Verlage, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen

Verlage, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen, sind im Rahmen der Antragstellung zur Verlagsförderung „Herbstprogramm 2026“ verpflichtet, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2025 bzw. die Saldenliste zu übermitteln, die die Grundlage für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung Dezember bzw. 4. Quartal 2025 (Termin: 15. Februar 2026) darstellt. Diese Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2025 ist eine Jahresrechnung, da davon ausgegangen wird, dass die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung monatlich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes geführt wird. Etwaige Abschreibungen auf das Anlagevermögen müssen nicht angesetzt werden.

### **ad 3) Einzelunternehmer:innen, Personengesellschaften, Vereine mit Jahresabschluss**

Gemäß § 199 Abs (2) UGB haben Einzelunternehmer:innen, Personengesellschaften und Vereine, die einen Jahresabschluss erstellen, diesen in den ersten neun Monaten des Folgejahres aufzustellen.

Im Rahmen der Antragstellung zur Verlagsförderung „Herbstprogramm 2026“ wird um Übermittlung des Jahresabschlusses 2025 ersucht bzw. ist, sofern dieser noch nicht erstellt wurde, im Online-Antrag eine Bestätigung zu geben, die eine Insolvenzgefährdung des Antragstellenden ausschließt.

**Erstellt von**

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Abteilung IV/A/5 – Literatur und Verlagswesen, Büchereien

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Tel.: +43 (1) 71 606 851057

E-Mail: [iv5@bmwkms.gv.at](mailto:iv5@bmwkms.gv.at)